OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650887/2/Bi/CG

Datum:

Linz, 6. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn A P, vom 8. Mai 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. Mai 2017, BHVBVerk-2017-207353/2-Heme, wegen der Anordnung, sich einer Nachschulung zu unterziehen, Verlängerung der Probezeit und Aufforderung zur Ablieferung des Führerscheins zur Eintragung der Probezeitverlängerung,

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 5. Mai 2017 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 4 Abs. 3 FSG aufgetragen, sich auf seine Kosten innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab Bescheidzustellung, einer Nachschulung bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle zu unterziehen. Weiters wurde festgehalten, dass sich mit der Anordnung der Nachschulung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängere; sei die Probezeit bereits abgelaufen, beginne sie mit der Anordnung der Nachschulung für ein Jahr wieder neu zu laufen. Der Bf wurde aufgefordert, seinen Führerschein (ausgestellt von der BH Linz-Land am 13.7.2015 zu GZ: 15/087770) der BH Vöcklabruck zur Ausstellung eines neuen Führerscheins binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides wegen der Eintragung der Probezeitverlängerung abzuliefern.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei am 3.12.2016 um 3.08 Uhr und am 31.12.2016 um 1.15 Uhr nicht mit dem Firmenwagen (Getränkehandel und Gastronomie x KG) gefahren. Seine Arbeitgeberin habe heute, 8.5.2017 bei der BH angerufen, um das Problem zu lösen. Ihr sei gesagt worden, er solle eine Beschwerde schreiben. Am 3.12. und am 31.12.2016 sei sein Vater A P., geb. x, wh wie er, gefahren. Die Sekretärin habe sich verschrieben bei der Lenkererhebung am 9.1.2017 und seinen statt dem Namen seines Vaters geschrieben.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.
Daraus ergeben sich zwei auf den Bf lautende Strafverfügungen der Landespolizeidirektion OÖ, PK Wels, nämlich

1) vom 12. Jänner 2017, VStV/917300016008/2017. Darin wird dem Bf zur Last gelegt, am 3. Dezember 2016 um 3.08 Uhr in Wels, Hans-Sachs-Straße Kreuzung Dr.-Schauer-Straße, Richtung Westen, als Lenker des Fahrzeuges x das Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet zu haben, indem das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten worden, sondern weitergefahren sei, und

2) vom 12. Jänner 2017, VStV/917300015999/2017. Darin wird dem Bf zur Last gelegt, am 31. Dezember 2016 um 1.15 Uhr in Wels, Hans-Sachs-Straße Kreuzung Dr.-Schauer-Straße, Richtung Westen, als Lenker des Fahrzeuges x das Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet zu haben, indem das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten worden, sondern weitergefahren sei.

Der Bf habe sohin jeweils eine Übertretung gemäß §§ 38 Abs. 5 iVm Abs. 1 lit. a StVO begangen.

Beide Strafverfügungen wurden seitens der LPD OÖ nach ihrer Rechtskraft der belangten Behörde übermittelt mit dem Hinweis „Probeführerscheinbesitzer -2mal Rotlicht".

Der Bf hat laut Eintragung im Führerscheinregister am 13. Juli 2015 eine Lenkberechtigung für die Klasen AM und B erworben, dh die zweijährige Probezeit gemäß § 4 Abs. 1 FSG läuft bis 13. Juli 2017. Beide oben genannten Übertretungen wurden innerhalb dieser Probezeit begangen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:
Gemäß § 4 Abs. 1 FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von zwei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung ist von der Behörde, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß – dazu gehören gemäß Abs. 6 Z 1 lit. f Übertretungen gemäß § 38 Abs. 5 StVO 1960 – begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Berufungen gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
Gemäß Abs. 8 dieser Bestimmung sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 7. Satz vorzugehen – „Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser

unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

Auf der Grundlage der beiden Strafverfügungen war seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ zugrundezulegen, dass der Bf im Sinne der in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche der beiden Strafverfügungen den ihm zur Last gelegten Tatbestand gemäß §§ 38 Abs. 5 und Abs. 1 lit. a StVO 1960 iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO insofern begangen hat, als er beide Male als Lenker des Fahrzeuges x das Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet hat, indem er das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten hat, sondern weitergefahren ist. Somit war ohne jeden Zweifel vom Vorliegen zweier schweren Verstöße im Sinne des § 4 Abs. 6 FSG auszugehen.

Nach der geschilderten Sach- und Rechtslage kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Bf die von der Behörde angeordnete Nachschulung zu absolvieren hat. Sein Einwand, die Sekretärin der x KG, die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges x sei, habe sich bei den Lenkererhebungen verschrieben und irrtümlich ihn anstatt seines Vaters angegeben, ist insofern für die Anordnung der Nachschulung rechtlich nicht relevant, da ein solcher Einwand im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens zu erfolgen gehabt hätte. Konkret heißt dies, dass der Bf, sollte er im Hinblick auf die Strafverfügungen vom 12. Jänner 2017 der Ansicht gewesen sein, nicht er sondern sein Vater habe jeweils das Fahrzeug gelenkt, mit einem Einspruch gegen die Strafverfügungen hätte vorgehen müssen. Diesbezüglich wird auf die Rechtsmittelbelehrung in der Strafverfügung verwiesen, wo es ua heißt, dass, wenn der Beschuldigte der Ansicht ist, die Tat nicht begangen zu haben, ein Einspruch einzubringen wäre.

Davon hat der Bf allerdings nicht Gebrauch gemacht, sodass er sich nunmehr zurechnen lassen muss, dass er in beiden Fällen rechtskräftig als Fahrzeuglenker feststeht und damit die Rechtskraft der Strafbescheide der Einrede im Hinblick auf die nicht gegeben gewesene Lenkeigenschaft im Verfahren im Zusammenhang mit der Nachschulung entgegensteht.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl ua E 21.8.2014, Ra 2014/11/027) ist die Führerscheinbehörde, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl. z.B. die hg. Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, Zl. 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, Zl. 2007/11/0042, jeweils mwN.). Es sei an dieser Stelle - über den Revisionsfall hinaus - festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die hg. Erkenntnisse vom 17. März 2005, Zl. 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015,

mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2009, Zl. 2007/11/0009).

Der von der belangten Behörde angeordneten Nachschulung haftet somit keinerlei Rechtswidrigkeit an; vielmehr war die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gehalten, diese Anordnung zu treffen.

Damit liegen die im § 4 Abs. 3 FSG angeführten Voraussetzungen für die Anordnung einer Nachschulung vor, was wiederum die Verlängerung der Probezeit für ein weiteres Jahr bedeutet, die im Führerschein einzutragen ist, daher die Anordnung der Vorlage des Führerscheins an die BH Vöcklabruck.

Die Verlängerung der Probezeit ist eine zwingende gesetzliche Folge der Anordnung einer Nachschulung und steht daher ebensowenig in der behördlichen Disposition.

Auf dieser Grundlage war keine Rechtswidrigkeit des in Beschwerde gezogenen Bescheides zu erblicken und die Beschwerde abzuweisen. Da „Berufungen" – im Systemzusammenhang sind darunter nunmehr „Beschwerden" zu verstehen – gegen die Anordnung einer Nachschulung auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 FSG keine aufschiebende Wirkung haben, steht dem Bf nach Zustellung des in Beschwerde gezogenen Bescheides an ihn am 5. Mai 2017 eine Frist bis 5. September 2017 zur Absolvierung der Nachschulung für verkehrsauffällige Probeführerscheinbesitzer offen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger